

Steuerliche Verrechnungspreise bei grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen

Gestaltung – Dokumentation – Management von Betriebsprüfungsrisiken

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leser der FIDES Information,

im Zuge der Globalisierung sehen sich auch mittelständische Unternehmen und Unternehmensgruppen zunehmend veranlasst, ihre Geschäftstätigkeit international auszurichten. Damit einhergehend nehmen auch gruppeninterne grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen wie z.B. die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen oder Finanzierungen zu.

Für Ihr Unternehmen eröffnet dies die Möglichkeit, die Gewinne in den einzelnen Ländern durch Gestaltung der Verrechnungspreise für die entsprechenden gruppeninternen Lieferungen und Leistungen gezielt zu steuern. Der deutsche Fiskus möchte deshalb verhindern, dass Verrechnungspreise dazu genutzt werden, willkürlich Gewinne in Niedrigsteuerländer zu verlagern. Entsprechend verlangt das deutsche Steuerrecht, dass grenzüberschreitende gruppeninterne Leistungen zu fremdüblichen Preisen, d.h. so wie es voneinander unabhängige Dritte tun würden, abgerechnet werden (sog. **Fremdvergleichsgrundsatz**).

Im Rahmen von Betriebsprüfungen rückt die Gestaltung von Verrechnungspreisen zunehmend in den Fokus der Finanzverwaltung und ist deshalb von zentraler Bedeutung für Unternehmen, weil entsprechende Korrekturen schnell zu erheblichen Steuermehrbelastungen führen können. Dies wiegt umso schwerer vor dem Hintergrund, dass Unternehmen ab Überschreiten bestimmter Größenkriterien gesetzlich verpflichtet sind, die Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes bei der Festlegung ihrer Verrechnungspreise anhand einer gesonderten Dokumentation nachzuweisen, und die Finanzverwaltung bei Verletzung der Dokumentationspflicht Hinzuschätzungen auf den Gewinn vornehmen darf, deren Abwehr sich als äußerst schwierig erweisen kann.

Mit der vorliegenden Sonderausgabe informieren wir Sie über die wesentlichen steuerlichen Aspekte, die bei der Gestaltung von Verrechnungspreisen zu beachten sind. Im Einzelnen werden folgende Bereiche behandelt:

- Steuerliche Relevanz von Verrechnungspreisen
- Maßgebliche Geschäftsbeziehungen
- Verrechnungspreisfestlegung nach dem Fremdvergleichsgrundsatz
- Dokumentationspflichten für Verrechnungspreise
- Sanktionen bei Verletzung von Dokumentationspflichten
- Aktuelle Entwicklungen
- Ihr Handlungsbedarf
- Unsere Leistungen

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.

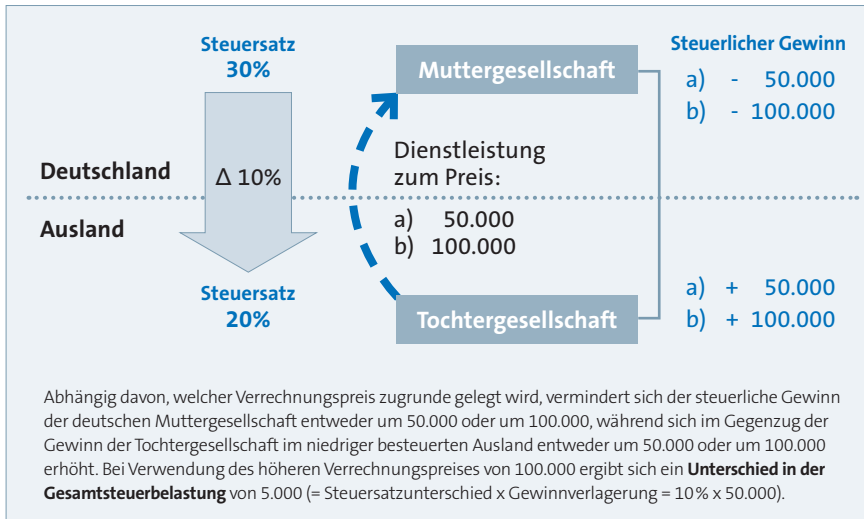
Ihre


Prof. Dr. Christoph Löffler, LL.M.


Dr. Bernd Schlarmann, LL.M.

Steuerliche Relevanz von Verrechnungspreisen

Bei international aufgestellten Unternehmensgruppen hat die Festlegung der gruppeninternen Verrechnungspreise erhebliche Bedeutung für die Gesamtsteuerbelastung der Gruppe (**Konzernsteuerquote**), wie folgendes Beispiel verdeutlicht:



Vor dem Hintergrund des dargestellten Effekts hat die Unternehmensgruppe aus steuerlicher Sicht ein Interesse daran, für die aus dem Ausland erbrachte Dienstleistung einen möglichst hohen Verrechnungspreis anzusetzen, um so die Gesamtsteuerbelastung zu senken. Demgegenüber ist der deutsche Fiskus an einem möglichst niedrigen Verrechnungspreis interessiert, um eine Steuerverlagerung zu verhindern.

Entsprechend ordnet das deutsche Steuerrecht an, dass grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz abgerechnet werden müssen.

Maßgebliche Geschäftsbeziehungen

Nach dem Fremdvergleichsgrundsatz abzurechnen sind **gruppeninterne grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen** (Warentransfers, Dienstleistungen, Finanzierungen, Lizenzüberlassungen etc.) dann, wenn es sich bei dem deutschen Unternehmen und dem ausländischen Unternehmen um sog. **nahestehende Personen** im Sinne des deutschen Steuerrechts (§ 1 Abs. 2 Außensteuergesetz) handelt. Von einem Nahestehen ist ins-

besondere dann auszugehen, wenn eine deutsche Muttergesellschaft **wesentlich, d.h. zu 25 % oder mehr**, an einer ausländischen Tochtergesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (Grundfall).

Ein Nahestehen ist ferner gegeben, wenn eine ausländische Muttergesellschaft wesentlich an einer deutschen Tochtergesellschaft beteiligt ist, oder wenn ein drittes Unternehmen (oder auch Person)

gen grundsätzlich unter Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes abzurechnen. Ausnahmsweise kann eine Verrechnung von einer Muttergesellschaft an ihre Tochtergesellschaft von vornherein gänzlich unterbleiben, wenn die jeweiligen Leistungen als **Gesellschafteraufwand** einzustufen sind (sog. „**Shareholder Activities**“). Hier von ist nach Auffassung der Finanzverwaltung in folgenden Fällen auszugehen:

- Rückhalt im Konzern
- Tätigkeit des Vorstands für Gesellschafterversammlungen
- Rechtliche Organisation des Konzerns sowie die Produktions- und Investitionssteuerung im Gesamtkonzern
- Schutz und Verwaltung der Beteiligungen
- Konzernführung

Demgegenüber sind insbesondere folgende Leistungen aus Sicht der Finanzverwaltung verrechnungspflichtig:

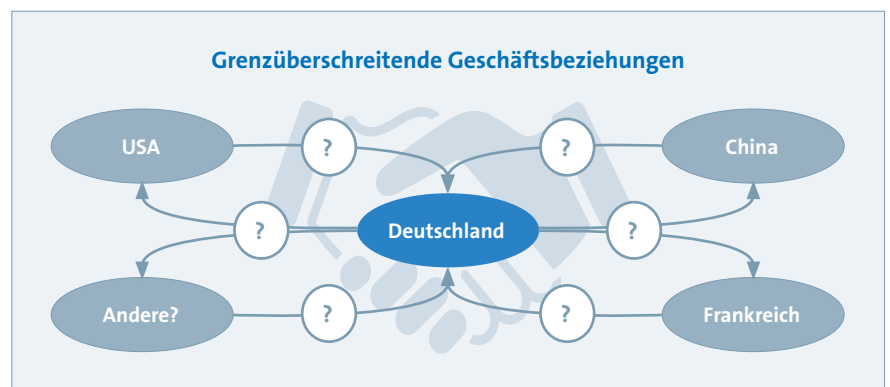
- Übernahme von Buchhaltungsarbeiten und ähnlichen Dienstleistungen
- Zeitlich begrenzte Überlassung von Arbeitskräften
- Aus- und Fortbildung sowie soziale Sicherung von Personal
- Leistungen der Muttergesellschaft zum Zwecke der Beschaffung von Waren und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen
- Marktübliches Bereitstellen von Dienstleistungen auf Abruf

Ob eine Leistung als Gesellschafteraufwand zu qualifizieren ist, ist letztlich im Einzelfall zu prüfen. Abgrenzungsfragen ergeben sich in der Praxis häufig bei verwaltungsbezogenen Leistungen einer Muttergesellschaft, die für eine Vielzahl von anderen Gruppengesellschaften zentral erbracht werden. Für diese ist jeweils zu klären, ob **voneinander unabhängige Unternehmen bereit gewesen wären**, für die jeweilige Leistung eine gesonderte Vergütung zu vereinbaren oder ob es sich um Aktivitäten der Beteiligungsverwaltung handelt.

sowohl an einem deutschen Unternehmen als auch an dessen ausländischen Vertragspartner wesentlich beteiligt ist. Zudem können folgende Konstellationen ein Nahestehen begründen:

- Nahestehen aufgrund eines beherrschenden Einflusses
- Nahestehen infolge besonderer Einflussmöglichkeiten
- Nahestehen im Falle von eigenem Interesse an der Einkünftezielung des Anderen

Grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen in der Unternehmensgruppe sind somit darauf zu prüfen, ob es sich bei den hieran Beteiligten um nahestehende Personen (Unternehmen) im dargestellten Sinne handelt. Ist ein Nahestehen gegeben, so sind die jeweiligen Leistun-



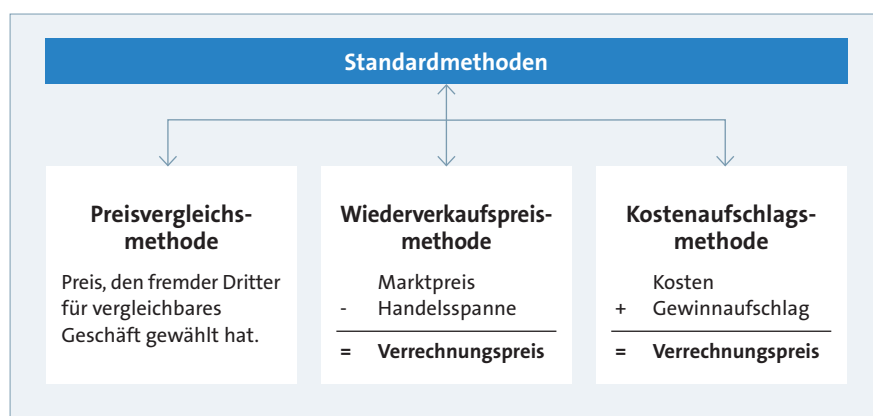


Verrechnungspreisfestlegung nach dem Fremdvergleichsgrundsatz

Der Fremdvergleichsgrundsatz ist der zentrale Maßstab der internationalen Gewinnabgrenzung. Unternehmen haben danach – wie bereits erwähnt – im Rahmen grenzüberschreitender Geschäftsbeziehungen mit Nahestehenden ihre Preise so zu bestimmen, wie sie

der betreffenden ausländischen Finanzverwaltung zu berücksichtigen. Anderenfalls kann es im Rahmen einer Betriebsprüfung zu erheblichen Einkünftekorrekturen kommen. Schlimmstenfalls droht sogar eine Doppelbesteuerung.

Die konkrete **Festlegung und Verprobung von Verrechnungspreisen** kann nach verschiedenen Verrechnungspreismethoden erfolgen. In erster Linie kommen dabei drei – national und international anerkannte – **Standardmethoden** in Betracht:



voneinander unabhängige Dritte unter gleichen oder vergleichbaren Verhältnissen vereinbart hätten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Außensteuergesetz).

Bei der Preisfestlegung ist zu beachten, dass es in der Regel nicht den einen richtigen Verrechnungspreis gibt. Vielmehr bewegt sich der Verrechnungspreis vielfach in einer für den konkreten Einzelfall zu bestimmenden **Bandbreite**. In der Praxis ist daher von entscheidender Bedeutung, wie ein fremdüblicher Verrechnungspreis ermittelt und in der Folge gegenüber der Finanzverwaltung dokumentiert werden kann. Dabei ist neben der Sichtweise der deutschen Finanzverwaltung stets auch die Auffas-

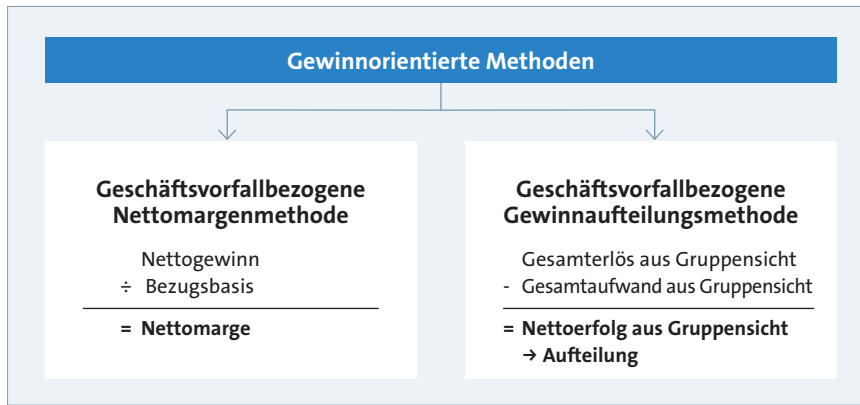
Die Fremdüblichkeit eines Verrechnungspreises wird anhand dieser Methoden jeweils unterschiedlich hergeleitet:

- Bei der **Preisvergleichsmethode** wird der zwischen den Nahestehenden vereinbarte Preis mit Preisen verglichen, die bei vergleichbaren Geschäften zwischen fremden Dritten im Markt vereinbart worden sind. In der Praxis scheidet ein solcher Preisvergleich allerdings oftmals aufgrund des Fehlens eines vergleichbaren Geschäfts. Anders ist dies dann, wenn für die Leistung (das Produkt) bspw. ein Börsenpreis existiert.
- Die **Wiederverkaufspreismethode**

eignet sich insbesondere bei Vertriebstätigkeiten (Handel), da diese Methode von dem Preis ausgeht, zu dem eine bei einem Gruppenunternehmen gekaufte Ware an einen fremden Dritten am Markt weiterverkauft wird. Dementsprechend orientiert sich der Verrechnungspreis bei dieser Methode an dem Marktpreis beim Verkauf an einen fremden Dritten abzüglich marktüblicher Abschläge. Als marktüblicher Abschlag ist dabei insbesondere die vom Wiederverkäufer berechnete Handelsspanne zu berücksichtigen.

- Am häufigsten wird in der Praxis auf die **Kostenaufschlagsmethode** zurückgegriffen. Grund hierfür ist, dass sich der Verrechnungspreis bei dieser Methode auf der Grundlage der bei der Leistungserbringung angefallenen Kosten zuzüglich einer angemessenen Gewinnmarge relativ einfach ermitteln lässt. Was den Gewinnaufschlag betrifft, so werden bei konzerninternen (**Verwaltungs-) Dienstleistungen** mit geringer Wertschöpfung in der Regel Gewinnaufschläge von 3 % bis 10 % akzeptiert. Die konkrete Höhe des Aufschlags hängt im Ergebnis von der Art und dem Umfang der ausgeübten Tätigkeiten und den dabei übernommenen Risiken ab. Probleme ergeben sich insbesondere dann, wenn sich die der Leistung zugrunde liegenden Kosten nicht verlässlich bestimmen lassen. Dies ist bei einem funktionierenden Controlling allerdings eher selten der Fall.

Neben den o.g. Standardmethoden können bei der Verrechnungspreisbestimmung die sog. **gewinnorientierten Methoden** herangezogen werden:



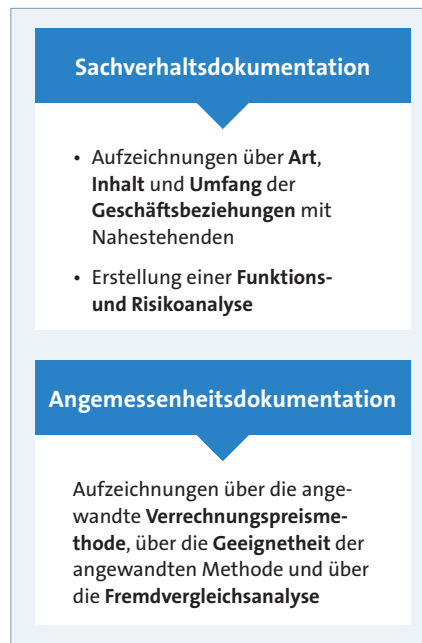
Als gewinnorientierte Methoden kommen die geschäftsvorfallbezogene Nettomargenmethode und die geschäftsvorfallbezogene Gewinnaufteilungsmethode in Betracht:

- Bei Anwendung der **geschäftsvorfallbezogenen Nettomargenmethode** wird in einem ersten Schritt die Nettogewinnspanne für das zu beurteilende interne Geschäft durch Ins-Verhältnis-Setzen des daraus erzielten Nettogewinns zu einer „geeigneten“ Größe (z.B. Kosten, Umsatz, Kapital) ermittelt. Diese Nettogewinnmarge wird in einem zweiten Schritt dann derjenigen einer am Markt beobachtbaren Vergleichstransaktion gegenübergestellt, um hieraus Rückschlüsse auf die Angemessenheit des bei dem internen Geschäft verwendeten Preises zu ziehen. Denkbar ist auch, die Vergleichsbetrachtung über mehrere Geschäfte hinweg vorzunehmen und dabei auf Gesamtmargen vergleichbarer fremder Unternehmen abzustellen.
- Die **geschäftsvorfallbezogene Gewinnaufteilungsmethode** teilt den auf Gruppenebene aus einem Geschäft erzielten Nettoerfolg im Verhältnis der von den leistungsbeteiligten Gruppenunternehmen in der konkreten Geschäftsbeziehung ausgeübten Funktionen und übernommenen Risiken „fremdüblich“ auf. In der Praxis stellt sich dabei regelmäßig die Frage nach dem geeigneten fremdüblichen Gewinnaufteilungsmaßstab.

Dokumentationspflichten für Verrechnungspreise

Die Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes bei konzerninternen Verrechnungs-

preisen ist gegenüber der Finanzverwaltung im Rahmen einer gesonderten Dokumentation nachzuweisen (§ 90 Abs. 3 Abgabenordnung). Im Einzelnen beinhaltet die Verrechnungspreisdokumentation eine Sachverhalts- und eine Angemessenheitsdokumentation:



Idealerweise kann bei der Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation auf bereits vorhandene Informationsquellen und Datenbestände zurückgegriffen werden, ohne in erheblichem Umfang neue Berichtssysteme implementieren zu müssen. Inhaltlich sollten im Rahmen der Dokumentation folgende **Gliederungspunkte** abgearbeitet werden:

- Allgemeine Informationen
- Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen
- Funktions- und Risikoanalyse
- Verrechnungspreisanalyse

Neben den die einzelnen Punkte betreffenden schriftlichen Ausführungen müssen auch die den Geschäftsbeziehungen zugrundeliegenden Verträge

inhaltslich detailliert aufbereitet und der Betriebsprüfung – in systematischer und damit nachvollziehbarer Weise geordnet – zugänglich gemacht werden.

Auf Anforderung der Finanzverwaltung haben Unternehmen die Verrechnungspreisdokumentation innerhalb einer **Frist von 60 Tagen** vorzulegen. Eine entsprechende Aufforderung erhalten Unternehmen spätestens im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Aus praktischer Sicht empfiehlt es sich, die entsprechenden Aufzeichnungen zeitnah, d.h. spätestens unmittelbar nach Ablauf des jeweiligen Besteuerungszeitraums, zu erstellen. Erfahrungsgemäß sind die zu dokumentierenden Sachverhalte umso schwieriger aufzuklären, je mehr Zeit seit ihrer Verwirklichung vergangen ist. Entsprechende Arbeiten werden dann oftmals auch durch zwischenzeitliche Mitarbeiterwechsel erschwert. Die von Seiten der Finanzverwaltung eingeräumte Vorlagefrist von 60 Tagen ist vor diesem Hintergrund deshalb als eher kurz einzuordnen. Zwar kann die Finanzverwaltung die Vorlagefrist verlängern. Hiervon kann aber nicht ohne weiteres ausgegangen werden.

Erleichterungen bei der Dokumentation gelten für sog. kleinere Unternehmen, d.h. Unternehmen, bei denen im Wirtschaftsjahr die Summe der Nettoentgelte (Entgelte ohne Umsatzsteuer) für konzerninterne **Warenlieferungen weniger als EUR 5 Mio.** und die Summe der Nettovergütungen für **konzerninterne Dienstleistungen weniger als EUR 0,5 Mio.** betragen (§ 6 Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung). Im Einzelnen sind dabei sämtliche Entgelte für an nahestehende Personen (insbesondere Unternehmen) im Ausland erbrachte und von diesen bezogene Leistungen zu berücksichtigen. Die auf dieser Grundlage ermittelten Entgelte sind dann für sämtliche zusammenhängende inländische Unternehmen und Betriebsstätten nahestehender Personen im Rahmen einer Gruppenbetrachtung zusammenzurechnen. Ist ein Unternehmen hiernach als kleineres Unternehmen einzustufen, gelten die Dokumentationspflichten durch die Erteilung von Auskünften und die Vorlage vorhandener Unterlagen als erfüllt. Es muss also ausnahmsweise keine gesonderte Dokumentation erstellt werden. Werden die Größenkriterien überschritten, so besteht erstmals im Folgejahr eine Dokumentationspflicht.

Sanktionen bei Verletzung von Dokumentationspflichten

Halten Unternehmen ihre Dokumentationspflichten – z.B. aus Kostengründen – nicht ein, hat die Finanzverwaltung gravierende Sanktionsmöglichkeiten:

Keine oder im Wesentlichen unverwertbare Dokumentation

- Schätzung der Einkünfte** durch Finanzverwaltung; Beweislastumkehr zu Lasten des Steuerpflichtigen
- Zuschlag** zwischen 5 % und 10 % des Mehrbetrags der Einkünfte, mindestens EUR 5.000

Verspätete Vorlage einer verwertbaren Dokumentation

Zuschlag von mind. EUR 100 für jeden vollen Tag der Fristüberschreitung, max. EUR 1 Mio.

Die Sanktionsmöglichkeiten sehen im Einzelnen Folgendes vor:

- Im Falle der Nichtvorlage bzw. bei Unverwertbarkeit der vorgelegten Dokumentation wie auch der verspäteten Dokumentation außergewöhnlicher Geschäftsvorfälle darf die Finanzverwaltung den erklärten Gewinn im Wege der Schätzung erhöhen (§ 162 Abs. 3 Abgabenordnung). Das Unternehmen ist dann in der Pflicht, die **Schätzung** der Finanzverwaltung zu widerlegen (Beweislastumkehr).
- Ferner darf die Finanzverwaltung **Strafzuschläge** festsetzen (§ 162 Abs. 4 Abgabenordnung). Bei Nichtvorlage bzw. bei Unverwertbarkeit der vorgelegten Dokumentation kann ein Zuschlag von 5 % bis 10 % des geschätzten Mehrbetrags (mindestens EUR 5.000) erhoben werden. Die verspätete Vorlage von verwertbaren Aufzeichnungen kann zu einem Zuschlag von mind. EUR 100 pro Tag (insgesamt max. EUR 1 Mio.) führen.

Zur Vermeidung der vorstehend erläuterten

Sanktionen ist von Unternehmensseite einerseits sicherzustellen, dass rechtzeitig mit der Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation begonnen wird. Andererseits darf die Verrechnungspreisdokumentation von Seiten der Finanzverwaltung nicht als unverwertbar eingestuft werden, d.h. sie muss uneingeschränkt nachvollziehbar, vollständig und widerspruchsfrei sein. Letztlich muss es einem sachverständigen Dritten möglich sein, innerhalb einer angemessenen Frist festzustellen, welche grenzüberschreitenden Sachverhalte verwirklicht wurden und ob dabei der Fremdvergleichsgrundsatz eingehalten wurde.

Aktuelle Entwicklungen

Die Bedeutung von Verrechnungspreisen wird künftig noch weiter zunehmen. So wurde auf internationaler Ebene seitens der OECD und der G20-Staaten ein Maßnahmenpaket gegen internationale Gewinnverlagerungen („BEPS“ – Base Erosion and Profit Shifting) beschlossen. Einige dieser Maßnahmen sind durch das sog. „BEPS-Umsetzungsgesetz“ vom 20.12.2016 in deutsches Recht umgesetzt worden.

Demnach gilt nunmehr auch in Deutschland bei der Verrechnungspreisdokumentation ein dreistufiger Ansatz: Weiterhin nach den dargestellten Regelungen zu erstellen ist die künftig als **Local File** bezeichnete landesspezifische Dokumentation. Ergänzend sind abhängig von bestimmten Umsatzgrößen des Unternehmens/der Unternehmensgruppe ein **Master File** und ein **Country-by-Country Report** (Master File: Umsatz des multinationalen Unternehmens ≥ EUR 100 Mio.; Country-by-Country Report:



Konsolidierte Umsatzerlöse ≥ EUR 750 Mio.) erforderlich. Zu beachten ist, dass die Verpflichtung zur Erstellung eines Country-by-Country Reports bereits für das Wirtschaftsjahr 2016 gilt, wobei jedoch verschiedene Befreiungen – wie etwa die Erfüllung der Berichtspflicht für das inländische Unternehmen durch dessen ausländische Konzernobergesellschaft – in Betracht kommen.

Im Ergebnis haben die vorstehend genannten „neuen“ Bestandteile einer Verrechnungspreisdokumentation zur Folge, dass sich die **steuerliche Transparenz und Vergleichbarkeit** von multinationalen Unternehmensgruppen (Konzernen) weiter stark erhöhen wird.

Ihr Handlungsbedarf

Handlungsbedarf besteht für Sie grundsätzlich dann, wenn Sie beabsichtigen, grenzüberschreitende gruppeninterne Geschäftsbeziehungen einzugehen oder schon über solche verfügen. Bereits im Rahmen der Gestaltung gilt es, die Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes sicherzustellen.

Master File	Local File	Country-by-Country Report
<ul style="list-style-type: none"> Stammdatendokumentation Überblick über die Art der weltweiten Geschäftstätigkeit Überblick über die Systematik der Verrechnungspreisbestimmung 	<ul style="list-style-type: none"> Landesspezifische, unternehmensbezogene Dokumentation Darstellung der Geschäftsvorfälle (Sachverhaltsdokumentation) Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes (Angemessenheitsdokumentation) 	<ul style="list-style-type: none"> Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen U.a. Ausweis der Umsatzerlöse und sonstigen Erträge aus Geschäften mit nahestehenden Personen, sowie Ausweis der gezahlten und zurückgestellten Ertragsteuern

Autoren dieser Ausgabe



Prof. Dr. Christoph Löffler, LL.M.
Partner, StB

Tel. +49 (421) 3013-0
Fax +49 (421) 3013-100
E-Mail c.loeffler@fides-treuhand.de

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Nationales und internationales Unternehmenssteuerrecht
- Gestaltung von Auslandsaktivitäten
- Transaktionsbezogene Steuerberatung

Mitglied des Ausschusses „Internationales Steuerrecht“ der Bundessteuerberaterkammer, Lehrtätigkeit als Professor für Unternehmensbesteuerung und Steuerplanung an der Universität Bremen



Dr. Bernd Schlarmann, LL.M.
StB

Tel. +49 (421) 3013-0
Fax +49 (421) 3013-100
E-Mail b.schlarmann@fides-treuhand.de

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Nationales und internationales Unternehmenssteuerrecht
- Verrechnungspreisgestaltung und -dokumentation

Promotion zur Konzernsteuerquote

www.fides-treuhand.de



Bei vorhandenen Geschäftsbeziehungen ist zu prüfen, ob eine Dokumentationspflicht besteht. Ist dies der Fall, so sollten die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um für eine spätere Betriebsprüfung gerüstet zu sein. Idealerweise sollte zeitnah mit der Dokumentation der bereits verwirklichten Sachverhalte begonnen werden, um in jedem Fall eine verwertbare Dokumentation gewährleisten zu können. Auf diese Weise lässt sich das Risiko von Sanktionen im Rahmen einer späteren Betriebsprüfung, insbesondere eine Hinzuschätzung von Gewinnen, im Vorfeld minimieren.

Unsere Leistungen

Die Gestaltung und Dokumentation von Verrechnungspreisen ist ein nicht zu unterschätzendes steuerliches Projekt. Insbesondere sind eine Vielzahl gesetzlicher Vorschriften und Verwaltungsanweisungen zu beachten – nicht nur aus deutscher Perspektive, sondern auch aus Sicht des jeweiligen Ziellandes.

Wir unterstützen Sie gerne – sowohl im Rahmen der Gestaltung ihrer Verrechnungspreise als auch bei der Dokumentation. Dabei bieten wir Ihnen folgende Leistungen an:

- Steuerliche Strukturierung Ihrer gruppeninternen Geschäfte
- Prüfung Ihrer Dokumentationspflichten („Quick-Check“)
- Erstellung Ihrer Verrechnungspreisdokumentation (einschließlich Durchführung von Datenbankstudien/Datenbankanalysen zum Nachweis der Fremdüblichkeit)

- Verteidigung Ihrer Verrechnungspreise im Rahmen von Betriebsprüfungen
- Erstellung eines Verrechnungspreis-Handbuchs für Ihr Unternehmen
- Identifizierung weiterer Themenstellungen des internationalen Steuerrechts (z.B. Hinzurechnungsbesteuerung, Betriebsstättenbe-gründung etc.)

Bei der Erbringung unserer Leistungen legen wir Wert auf eine **effiziente Umsetzung** und verfolgen einen pragmatischen Ansatz, immer in enger Abstimmung mit Ihnen. Aufgrund unseres Tätigkeits-schwerpunkts in der Beratung mittelständischer Unternehmen verfügen wir über langjährige Erfahrung bei mittelstands-bezogenen Verrechnungspreisfragen und können zudem auf ein umfassendes Branchen-Know-how zurückgreifen.

Über unsere Mitgliedschaft in **Praxity**, einer weltweiten Allianz von unabhängigen Beratungsfirmen, sind wir zudem in der Lage, auch die steuerlichen Folgen ihrer Geschäftsaktivitäten im Ausland für Sie abzuklären und – falls erforderlich – für Ihre Unternehmensgruppe auch eine weltweite Verrechnungspreisdoku-mentation zu erstellen.

Über die langjährige Zusammenarbeit mit unseren Partnern in Praxity ist ein einheitlicher Standard gewährleistet. Dabei werden auch die im Ausland anfal-lenden Arbeiten – sowohl im Bereich der Gestaltung als auch bei der Dokumenta-tion – zentral von uns aus Deutschland heraus koordiniert, d.h. wir stehen Ihnen hier vor Ort als zentrale Ansprechpartner zur Verfügung.

Bei Bedarf sprechen Sie uns gerne an.

Impressum

Hinweis: Sämtliche Beiträge wurden sorgfältig erarbeitet. Für den Inhalt dieser Ausgabe wird jedoch keine Gewähr übernommen. Die Beiträge sind insbesondere nicht geeignet, eine einzelfallbezogene umfassende Beratung zu ersetzen. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf der Genehmigung durch die FIDES Treuhand GmbH & Co. KG.

V.i.S.d.P.: Prof. Dr. Christoph Löffler, LL.M., StB

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Birkenstraße 37
28195 Bremen
Telefon: +49 (421) 3013-0
Telefax: +49 (421) 3013-100
www.fides-treuhand.de

FIDES Corporate Finance GmbH (FIDES Gruppe)
Birkenstraße 37
28195 Bremen
Telefon: +49 (421) 3013-0
Telefax: +49 (421) 3013-100
www.fides-treuhand.de

Rechtsanwälte
Nölle & Stoevesandt (FIDES Gruppe)
Birkenstraße 37
Telefon: +49 (421) 3013-165
Telefax: +49 (421) 3013-166
www.noelle-stoevesandt.de

FIDES IT Consultants GmbH (FIDES Gruppe)
Birkenstraße 37
28195 Bremen
Telefon: +49 (421) 3013-400
Telefax: +49 (421) 3013-449
www.fides-it-consultants.de